

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Audiencia Provincial de Oviedo — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. L 95, S. 29) — Begriff des erheblichen Missverhältnisses — Zu berücksichtigende Kriterien

**Tenor**

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass

- das Vorliegen eines „erheblichen Missverhältnisses“ nicht unbedingt voraussetzt, dass die Kosten, die dem Verbraucher durch eine Vertragsklausel auferlegt werden, für diesen gemessen an dem Betrag des betreffenden Rechtsgeschäfts eine erhebliche wirtschaftliche Auswirkung haben, sondern sich bereits aus einer hinreichend schwerwiegenden Beeinträchtigung der rechtlichen Stellung, die der Verbraucher als Vertragspartei nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften innehat, ergeben kann, sei es in Gestalt einer inhaltlichen Beschränkung der Rechte, die er nach diesen Vorschriften aus dem Vertrag herleitet, oder einer Beeinträchtigung der Ausübung dieser Rechte oder der Auferlegung einer zusätzlichen, nach den nationalen Vorschriften nicht vorgesehenen Verpflichtung;
- das vorliegende Gericht bei der Beurteilung, ob ein erhebliches Missverhältnis vorliegt, die Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, zu berücksichtigen und dabei alle den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie alle anderen Klauseln desselben Vertrags heranzuziehen hat.

(<sup>1</sup>) Abl. C 227 vom 28.7.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. Januar 2014 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-270/12) (<sup>1</sup>)

**(Verordnung (EU) Nr. 236/2012 — Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps — Art. 28 — Gültigkeit — Rechtsgrundlage — Eingriffsbefugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Ausnahmesituationen)**

(2014/C 85/06)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: A. Robinson im Beistand von J. Stratford, QC, und A. Henshaw, Barrister)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Neergaard, R. Van de Westelaken, D. Gauci und A. Gros-Tchorbadjiyska), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: H. Legal, A. De Elera und E. Dumitriu-Segnana)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Rubio González), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas und E. Ranaivoson), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von F. Urbani Neri, avvocato dello Stato), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn, B. Smulders, C. Zadra und R. Vasileva)

**Gegenstand**

Nichtigkeitsklage — Gültigkeit von Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (Abl. L 86, S. 1) — Institutionelles Gleichgewicht — Verstoß gegen die von der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Bedingungen für die Übertragung von Befugnissen auf Agenturen — Verletzung der Art. 290 und 291 AEUV — Verletzung des Art. 114 AEUV — Zuweisung von Befugnissen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) — Ermessensspielraum, der der ESMA hinsichtlich der Notwendigkeit ihres Eingreifens und der zu erlassenden Maßnahmen eingeräumt wurde — Charakter der Maßnahmen, die von der ESMA erlassen werden können

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.
3. Das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 273 vom 8.9.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Düsseldorf-Mitte/Ibero Tours GmbH**

(Rechtssache C-300/12) (<sup>1</sup>)

**(Mehrwertsteuer — Umsätze der Reisebüros — Gewährung von Rabatten an Reisende — Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für die im Rahmen einer Vermittlungstätigkeit erbrachten Dienstleistungen)**

(2014/C 85/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof